

GEWERBEARCHIV

ZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTSVERWALTUNGSRECHT

Herausgeber: Dr. Frank Hüpers

Unter Mitwirkung von: Prof. Dr. Martin Burgi – Dr. Ulla Held-Daab –
Dr. Sabine Hepperle – Niels Lau – Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Rennert –
Ulrich Schönleiter – Holger Schwannecke – Prof. Dr. Andreas Voßkuhle –
Dr. Martin Wansleben

Schriftleitung: Dr. Frank Rieger

GewArch 3/2024

März 2024 · Seite 89–132

70. Jahrgang · www.gewerbearchiv.de

Editorial

Rechtsrahmen kommunaler Energie- und Klimawende: Fit für 2045?

Die Kommunen sind längst als Schlüsselakteure der Energiewende und des Klimaschutzes ausgemacht. Mit ihren Versorgungsunternehmen treiben sie den Ausbau erneuerbarer Energien und der Energieinfrastruktur ebenso wie die Verkehrs- und Wärmeenergiebranche voran und mutieren digital zu „smarten“ Städten, Gemeinden und Kreisen. Andererseits wirkt sich der Klimawandel gerade auf Ortsebene aus und bedarf es enormer Anstrengungen zum Umgang mit Starkregen-, Sturm-, Hitze- und Dürreereignissen. Einmal mehr wandelt sich damit die kommunale Daseinsvorsorge insgesamt. Hält damit auch der Rechtsrahmen Schritt? Fördert er namentlich die Erreichung der Klimaziele bis 2045? Aktuelle Entwicklungen stimmen nicht gerade optimistisch:

Neben ständig neuen Vorgaben zum Ausbau von Wind- und Solarkraft wird der Bundesgesetzgeber nicht müde, die lokale Ebene mit immer neuen Klimaschutzaufgaben zu überziehen. Dem steht eigentlich das Aufgabenübertragungsverbot in Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG im Wege und wählen neue Gesetze den Umweg über die Bundesländer: So gibt das quasi entschärfend zum umstrittenen „Heizungsgesetz“ (GEG) erlassene Wärmeplanungsgesetz diesen auf, aufwändigste Wärmeplanungen in ihren Gemeinden durchzusetzen und ferner für einen „signifikanten“ Ausbau von „kosteneffizienten und klimaneutralen“ Wärmenetzen zu sorgen. Und nach dem im Juli 2024 in Kraft tretenden Bundes-Klimaanpassungsgesetz haben die Länder – immerhin, wie es apodiktisch heißt, „im Rahmen der Grenzen des Art. 28 Abs. 2 GG“ – die Erarbeitung detaillierter Klimaanpassungskonzepte auch in Gemeinden und Kreisen sicherzustellen, welche sodann in allen kommunalen Planungen „fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen“ sind. Weitere Beispiele für noch dazu nicht selten widersprüchliche Bundesgesetze, etwa zum Energieeffizienzrecht, ließen sich anfügen.



Wie das gesamte Klimalastenheft neben Flüchtlings-, Wohnungs-, Bildungs- nützen vor Ort umgesetzt werden soll, steht einstweilen in den Sternen, denn es fehlt an allem. Weder verfügen die meisten Kommunen über die vielfach nötige Spezialexpertise, noch weiß niemand, wie die u. a. dafür erforderlichen (Mega-) Investitionen, zumal nach drastisch gekürzten Zuschüssen etwa für Wärmenetze im eilends zurecht gestutzten Bundeshaushalt 2024, zu stemmen sind. Hinzu kommt der Fachkräftemangel bzw. wird vorhandenes Personal in Kommunen wie in Gewerbe und Handwerk, allen Ruf nach Bürokratieentlastung zum Trotz, mit gerade aus den Klimagesetzen folgenden Dokumentations- und Berichtspflichten zusätzlich belastet.

Unumgänglich erscheint in der Gemengelage mehr denn je die konzertierte Aktion sämtlicher mit Energie- und Klimafragen befasster Akteure (Kommunen, Versorger, Mittelstand, Handwerk usw.). Dies sollte auch die Landesgesetzgebung beherzigen und bieten sich etwa Bereinigungen im kommunalen Wirtschaftsrecht an. Anstelle des dort angelegten Gegeneinanders von kommunalen und privaten Unternehmen empfehlen sich – wie übrigens vielerorts längst freiwillig praktiziert – neue und Synergien fördernde Formen für die innergemeindliche, aber auch die interkommunale Kooperation und Koordination. Wünschenswert wären ferner flexiblere Regeln für kommunale Unternehmensbeteiligungen, bspw. an Startups aus der IT-Branche.

Prof. Dr. Johann-Christian Pielow, Ruhr-Universität Bochum